

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 20

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorgesetzter.	Einfacher Stufen- Arrest.	Strenge Arrest.	Einfach z. Berthe-	Einfach z. Berthe-
Kommandirender General . . .	14 Tage.	ja.	ja.	
Divisions-Kommandeur und Gouverneur resp. Kommandant einer Festung ersten Ranges . . .	10 "	ja.	ja.	
Brigade-Kommandeur u. Kommandant einer Festung zweiten oder dritten Ranges	8 "	ja.	ja.	
Regiments-Kommandeur u. . .	6 "	ja.	ja.	
Bataillons-Kommandeur u. . .	ohne Recht der Zeitbestimmung.	nein.	ja.	
Kompaniechef u.	nein.	nein.	ja.	
Detaillierte Bat.-Kommandeur u., Stabs-Offizier ob. Hauptm. u. .	3 Tage.	ja.	ja.	
Detaillierte Lieutenant	nein.	nein.	ja.	

Jede Arreststrafe gegen einen Regiments-Kommandeur u. oder höheren Vorgesetzten ist sofort dem Kaiser resp. dem Landesherrn zu melden.

Straf-Competenz über Portepee-Unteroffiziere, Unteroffiziere und Gemeine.

Vorgesetzter.	Strenge Arrest Mittel	Strenge Arrest Sofort, oder Geländer Arrest.	Strenge, Efrat- nischen u. bei Unteroffizieren, Untere Diszipli- narstrafen bei Gentlemen.	Entfernung von der Gefreiten- Charge.
Regiments-Kommand. u.				
und alle höheren Vorgesetzten, Gouverneure u. Kommandanten . . .	14 21	28	ja.	ja.
Bat.-Kommandeur u. . .	7 10	14	ja.	nein.
Kompanie-Chef u. . .	3 5	8	ja.	nein.
Detaillierte Bat.-Kommand. u., Stabs-Offizier, Hauptm. ob. Lieutenant	7 10	14	ja.	nein.

Anmerkung ad 1. Dem kommandirenden General steht außerdem die Befugnis zu, Gemeine der 2. Klasse des Soldatenstandes einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen.

Dem unmittelbaren Vorgesetzten ist sogleich zu melden:

- ad 3) wenn ein Compagnie-Chef u. einen Gemeinen mit strengem Arrest bestraft hat, und
- ad 4) wenn ein detaillierter Hauptmann oder Lieutenant dies gethan hat.

Den grundsätzlichen Bestimmungen über Bestrafungen entnehmen wir:

§. 366. Bevor ein Vorgesetzter eine Disziplinarstrafe verhängt, muß er sich von der Verschuldung des zu Bestrafenden überzeugen. Bei Art und Maß der Strafe ist die Individualität und bisherige Führung des zu Bestrafenden und der Grad der Gefährdung des Dienstinteresses zu berücksichtigen. Zugleich ist das Empfänglichkeitsprinzip zu beachten. Wer nach erfolgter Disziplinarstrafe noch einmal begeht, muß dafür in der Regel eine härtere Strafe erhalten, als beim ersten Mal, — und wenn dazu die Disziplinar-Strafegewalt überhaupt nicht

ausreicht, so muß gerichtliches Verfahren eintreten.

— Dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten und nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet werden, nur Entfernung von der Gefreiten-charge und Traktaments-Bewirthschafung darf mit Arrest verbunden werden. Hält ein Vorgesetzter eine Disziplinarstrafe zwar für zulässig, aber das Maß der ihm zustehenden Strafegewalt für unzureichend, so macht er dem nächst höheren Vorgesetzten Meldung und dieser wird dann gewöhnlich eine größere Disziplinarstrafe verhängen resp. weiter beantragen. — Ein höherer Befehlshaber darf eine von einem niederen verfügte Disziplinarstrafe nur dann aufheben oder abändern, wenn

1. die Strafe ihrer Art oder Dauer nach ungeseßlich, oder

2. der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist.

Solche Vergehen von Personen des Soldatenstandes, welche sich nur zur Disziplinar-Bestrafung eignen, dürfen, wenn sie erst nach mehr als drei Monaten zur Kenntniß des Vorgesetzten kommen, als verjährt nicht mehr bestraft werden.

Ist ein Vergehen, welches hätte gerichtlich bestraft werden sollen, nur disziplinarisch bestraft worden, so muß es doch noch — wenn inzwischen nicht Verjährung eingetreten ist — gerichtlich bestraft werden, die erlittene Disziplinarstrafe wird dann aber auf die gerichtliche Strafe angerechnet.

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern es die Umstände nur irgend gestatten, sogleich nach deren Festsetzung erfolgen.

Eine Beschwerde über eine Disziplinarstrafe darf erst nach deren Vollstreckung angebracht werden.

Auf das im deutschen Heer eingeführte Militär-Strafverfahren für schwere Vergehen und Verbrechen wollen wir hier nicht eingehen.

(Fortsetzung folgt.)

Reconnaissances et dialogues militaires à l'usage des officiers et sous-officiers de toutes armes en campagne, ou

Le Vadémécum de l'officier en campagne en français, flamand et allemand. Par Emile Reuter, lieut. au régiment des carabiniers. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur.

Das kleine handliche, außerordentlich compendiöse und vollständige Vadémécum ist dem unabsehbaren Bedürfnisse der Gegenwart angepaßt und wird sich rasch zahlreiche Freunde nicht allein unter den Unteroffizieren und Offizieren der französischen, sondern auch unter denen der deutschen Schweiz erwerben, welchen die französische Sprache nicht ganz geläufig ist. Die Form des Dialoges in einem militärischen Werke in drei Sprachen, nachdem die eigentliche Materie in französischer Sprache abgehandelt, ist uns neu, wird aber Manchem höchst willkommen sein. Angenommen, ein deutscher Generalstabsoffizier sollte seinem französischen Vorgesetzten einen Bericht über die Rekonnoisirung eines Flusses, eines Gebirgspasses, einer Eisenbahn u. s. w. machen, so

findet er in dem betreffenden Dialoge gewiß den einen oder andern technischen Ausdruck, der ihm augenblicklich entschlüpft ist, und dessen Fehlen, wenn er auch umschrieben würde, den Bericht weniger klar macht.

So lange der Armee ein, allerdings unumgänglich nothwendiges Vademecum für Rekognoszirungen in den nebeneinander stehenden drei Landessprachen fehlt, werden vorliegende Reconnaissances gute Dienste leisten.

Der billige Preis ermöglicht jedem die Anschaffung.

S.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militär-Departement an die höhern Offiziere des eidgenössischen General-, Genie- und Artilleriestabes.

(Vom 11. Mai 1874.)

Das Departement beabsichtigt auch dieses Jahr einer Anzahl Offiziere Gelegenheit zu geben den Übungen der IX. Armeedivision beizuwohnen und hat zu diesem Zwecke die Anordnung getroffen, daß für 8 bis 10 Offiziere freies Quartier und Pferderationen für 1 Pferd durch das Kriegscommissariat der Division beschafft werde, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die Offiziere haben sich bis zum 15. Juli beim unterzeichneten Departement anzumelden und zugleich anzugeben, ob sie beritten oder unberitten eintreten.

2. Die Pferde werden nicht eingehägt und sind daher im Besitz der betreffenden Eigentümer.

3. Als Tenue wird vorgeschrieben: Diensttenue mit Säbel und Feldmütze ohne Armbinde.

4. Die Offiziere haben sich den Befehlen des Divisionscommandos zu unterziehen und

5. sich beim Chef des Stabes der Division zu melden, wo Karten, Divisionsbefehle und Ausweisarten erhalten werden.

Die Quartiere und Pferderationen werden vom 24. August Abends an bis und mit dem 7. September zur Verfügung stehen und es sollen die Etappen beim Divisionskriegscommissariat täglich bekannt gemacht werden.

Das Departement behaltet sich vor, namentlich mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Unterbringung von Mann und Pferd, eine allfällige Reduktion der Anmeldungen vorzunehmen, und wird hiervon den Herren Offizieren bis zum 31. Juli Kenntniß geben.

Schließlich erklärt das Departement, daß jeder andere Offizier willkommen sein wird, unter der Bedingung, daß er sich beim Stabschef der Division melde und in Uniform erscheine.

A u s l a n d .

Bayern. Mit den ersten Tagen des Monats Juni werden auf dem Lechfeld, sobald wie der größte Theil der Artillerie disponibel ist, die großen Manöver beginnen.

Die Feldartillerie wird auf dem Lechfeld in Brigaden vereinigt sein, und unter dem Kommando der Generale Müller und Lüth stehen.

Deutschland. (Der Kürass und die Heilkunde.) In einer der jüngsten Sitzungen der „niederheinischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde“ zu Bonn wies Professor Busch durch Experimente nach, daß bei Infanteriefeuer aus großer Nähe der Kürassier nicht nur nicht geschützt, sondern sogar gefährdet ist als der ungepanzerte Reiter. Matte Kugeln und schwache Granatsstücke werden allerdings durch den Panzer abgehalten. In der Nähe aber schlägt die Kugel mit großer Kraft durch Kürass und Brustkorb, sammelt in Folge der durch die Reibung erzeugten Höhe thermische Wärme und richtet dann in den Rumpfhöhlen Verwüstungen an, wie es nur gehacktes Blei zu thun im Stande sein würde. Auch abgerissene Metallstücke des Panzers fliegen in den Körper und veranlassen dort gleich furchtbare Verheerungen.

England. Auf eine ganz eigenthümliche Art brachte dieser Tage ein alter indischer Major seine Beschwerden gegen die undankbare Neglirung zum Ausdruck. Wie so mancher ausgeblendete Offizier sieht er sich schon lange vergeblich nach Versorgung um, zumal er nicht Offizier der königlichen Armee war, sondern im Sold der indischen Compagnie stand. Alle seine Gesuche sind indessen vergeblich gewesen. In seiner Verzweiflung zog er sich kürzlich eine neue Uniform an, geschnückt mit drei Grenzen an aus den indischen Kreuzen, schulterte einen — Besen und zog so vor das Unterhaus. In London pflegt das Straftheben als letzte Zuflucht eines raths- und hilflosen Menschen zu gelten. Major Johnson, einst von der bengalischen Armee, segte stetsweg den schmugeligen Uebergang von Parliament Street nach Palais Yard. Natürlich bildete sich ein Aulauf und schließlich wurde der Major von einem Polizisten abgeführt, da der Sergeant at Arms die Parlamentsprivilegien durch ihn für verletzt erachtete, indem er sich mit seinem Fegen den Blicken der Parlamentsmitglieder aufzudrängen wünschte.

Frankreich. (Die Rüstung der Jeanne d'Arc.) Das Museum des Invalidenhäuses zu Paris ist mit einem Stück von hohem Werth bereichert worden. Es ist dies die Rüstung der Jungfrau von Orleans, welche ihr von Karl VII. geschenkt wurde und die sie in der Schlacht von St. Denis niedergelegt, als sie unter den Mauern von Paris verwundet wurde. Dieses Waffenstück, welches nicht weniger wie fünfzig Pfund wiegt, zeigt, daß die Jungfrau nicht so zart und schwächtig gewesen sei, wie sie Tremlet in seiner Gruppe auf dem Pyramidenplatz dargestellt hat.

Oesterreich. (Prämien.) Am 26. Mai findet in der Karlsau (Prater) die Bewerbung um die Prämien für gut dressierte Campagnepferde statt. Es sind Preise von 1500, 800, 600 und 300 fl. und drei zu 10 Dukaten bestimmt.

V e r s c h i e d e n e s .

Für Militärs und Schießvereine.

Die Ausfertigung der Schuttablösen für Handfeuerwaffen, wie solche durch Verordnung des eidgen. Militärdepartements vom 3. April 1872 vorgeschrieben wird, ist bekanntlich mit ziemlich viel Zeitaufwand verbunden. Diese mindestens trockene Arbeit wird nunmehr durch eine dieser Tage aus der Presse gekommene „Trefferr-Prozente“*) wesentlich erleichtert. Diese Tabellen enthalten in vorgesetzter Abrundung sämtliche Treffer-Prozente für 1—99 Schüsse in so übersichtlicher Weise zusammengestellt, daß beim Gebrauche derselben die größte Schuttablöse für Einzelneuer sozusagen in wenigen Minuten angefertigt werden kann. Nicht minder zweckmäßig und bequem sind zwei Beigaben, nämlich: *Meglemmen* über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstützungen (vom 10. Januar 1870), — *Worschift* für die Schießen der Handfeuerwaffen (mit Zeichnung der Scheibenbilder), sowie *Anleitung* zum Notiren und Eintragen der Schießresultate (vom 3. April 1872), — deutsch und französisch.

Das Gange ist hübsch ausgestattet und wird vorab den Altwaren der Schießvereine, den Compagnieoffizieren und den Fourieren willkommen sei. —

*) Zu bezahlen für Fr. 1. 20 durch die Huber'sche Buchhandlung in Frauenfeld.

Für die Hauptleute der eidg. Armee.

Erschienen ist im Verlage des Unterzeichneten und vom hohen eidg. Militärdepartement zur Anschaffung empfohlen: (H-1436-Q)

Compagnie-Buch,

enthaltend sämtliche Formulare der Compagnieführung, in gr. 4° solid gebunden, mit Tasche und leeren Schreibpapierblättern am Schluss.

Preis Fr. 3. 20.

J. J. Christen in Aarau.